

Landesamt für Umwelt

Postfach 601061 | 14410 Potsdam

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 2 - Technischer Umweltschutz 2 |
Überwachung
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearbeitung: Frau Andrea Barenz
E-Mail: TOEB@LfU.Brandenburg.de
Telefon: +49 355 4991-1332
Datum: 13.03.2026
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/508+17#112751/2026
Dokument-Nr.: 112751/2026

Bebauungsplan Nr. 02/19 "Industriegebiet Schipkau/ Schwarzheide in der Industrieregion Lauchhammer-Schwarzheide-Schipkau" der Gemeinde Schipkau

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 29.01.2026
- Begründung mit Umweltbericht, 13.11.2026
- Planzeichnung, 13.11.2026
- Geräuschkontingentierung, 29.08.2025
- Verkehrsuntersuchung, 02.10.2025
- Verkehrskonzept, 30.07.2025
- AFB, 02.09.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Eine Stellungnahme aus der Fachabteilung Naturschutz wird gesondert nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 13.03.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren
und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 02/19 "Industriegebiet Schipkau/ Schwarzheide in der Industrieregion Lauchhammer- Schwarzheide-Schipkau" der Gemeinde Schipkau
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Jutta Kimmig T 25 0355 4991-1361 TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<u>Rechtsgrundlagen:</u> Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine	

bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.

In der städtebaulichen Planung finden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau vom Juli 2023) Anwendung. In der DIN sind als Zielvorstellungen für die städtebauliche Planung schalltechnische Orientierungswerte für die einzelnen Baugebiete nach BauNVO angegeben, deren Einhaltung bzw. Unterschreitung im Interesse einer angemessenen Immissionsvorsorge wünschenswert ist.

Stellungnahme:

Die mit Entwurf vom November 2025 überarbeiteten und ergänzten Planunterlagen zur Schaffung von Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Bereitstellung weiterer Industrie- und Gewerbeflächen im Raum Schwarzheide/Schipkau wurden aus immissionsschutzfachlicher Sicht geprüft. In die Prüfung einbezogen wurden insbesondere die Fachgutachten zur Geräuschkontingentierung der GICON GmbH Dresden vom 29.08.2025 (Bericht-Nr. M230154-02) sowie die Verkehrsuntersuchungen durch die Verkehrsplanung Köhler und Taubmann GmbH Dresden vom 15.08.2025 und 02.10.2025.

Folgende Bewertungen und Hinweise werden übermittelt.

1. Fachgutachten GICON GmbH (Bearbeiter Herr Rieger, Referat T15, Tel. 033201 442-385)

Mit dem Bebauungsplan „Industriegebiet Schipkau – Schwarzheide“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Industriebetrieben und Dienstleistern geschaffen werden. Hierfür wurde eine Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 (Bericht Nr. M230154-02) vom 29.08.2025 durch die GICON – Grosmann Ingenieur Consult GmbH und die Verkehrsuntersuchung vom 15.08.2025 / 02.10.2025 durch die Verkehrsplanung Köhler und Taubmann GmbH erstellt.

1.1 Verkehrsuntersuchung – Schlussbericht (Stand: 15.08.2025 / 02.10.2025)

Der Schlussbericht der Verkehrsuntersuchung für das Industriegebiet Schipkau-Schwarzheide lag dem LfU bereits mit dem Stand vom 27.03.2025 vor. Im Sinne des verkehrsbezogenen Immissionsschutzes wurde dazu Stellung genommen. Nachfolgend wird die Verkehrsuntersuchung mit Stand 15.08.2025 / 02.10.2025 mit Hinblick auf die Änderungen betrachtet:

Die vorliegende Version sieht nun eine zweitstufige Umsetzung des Bauvorhabens vor. Nach Abschluss des ersten Bauabschnitts wird die Hälfte der finalen verkehrlichen Ausmaße erreicht sein. Nach Abschluss des zweiten Bauabschnitts ergibt sich keine Änderung in der zukünftigen Verkehrsbelastung und den geplanten Veränderungen der Knotenpunkte für einen leistungsfähigen Ablauf im Vergleich zum vorhergegangenen Schlussbericht.

In Bezug auf den Schlussbericht vom 27.03.2025 wurden seitens des LfU hinsichtlich des verkehrsbezogenen Immissionsschutzes keine Einwände vorgebracht. Im vorliegenden Fall des

neuen Standes des Schlussberichts wurde festgestellt, dass es sich um eine gleichbleibende Planung am Ende des Bauvorhabens handelt. Zudem wurde während des ersten Bauabschnittes auf leistungsfähige Kontenpunkte geachtet. Für den aktuellen Stand des Schlussberichts werden daher ebenfalls keine Einwände erhoben.

1.2 Geräuschkontingentierung vom 29.08.2025

Im Untersuchungsgebiet liegt eine Vorbelastung durch das Industriegebiet der BASF Schwarzheide GmbH, den Bebauungsplan Nr. 7 „Schwarzheide Mitte“ und die östlich von Schipkau liegenden Windparks vor.

Um die durch das LfU vorgegebenen maximal zulässigen Immissionswerte – hier als Gesamt-Immissionswerte bezeichnet – für die Immissionsorte IO1 bis IO9 bzw. IO10 bis IO18 (vgl. Tabelle 1 der Geräuschkontingentierung) einhalten zu können, dürfen zukünftige Gewerbebetriebe im Plangebiet, unter Berücksichtigung der Vorbelastung (vgl. Tabelle 7 der Geräuschkontingentierung), die in der Geräuschkontingentierung ermittelten Planwerte (vgl. Tabelle 8 der Geräuschkontingentierung) nicht überschreiten. Die Gesamt-Immissionswerte weichen von den Immissionsrichtwerten nach Nr. 6.1 TA Lärm ab, da aufgrund der Anwendung von Nr. 6.7 TA Lärm bereits in der Vergangenheit Zwischenwerte gebildet wurden.

Anhand der Teilflächen von GI1 bis GI5 (vgl. Tabelle 9) wurden aus den Planwerten Emissionskontingente (vgl. Tabelle 10) berechnet. Die daraus resultierenden Immissionskontingente zeigen die Zulässigkeit von richtungsabhängigen Zusatzkontingenten (vgl. Tabelle 13).

Stellungnahme T15:

- Die Geräuschkontingentierung (Bericht Nr. M230154-02) vom 29.08.2025 ist nachvollziehbar. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.
- U. E. sollte der rechtlich wichtige Aspekt, der in Kapitel 4 der Geräuschkontingentierung unter „Umsetzbarkeit der Planung“ ausgearbeitet wurde, in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass nach Nr. 5 der DIN 45691:2006-12 ein Bauvorhaben auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans erfüllt, wenn der Beurteilungspegel $L_{r,j}$ den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze). Das bedeutet, dass weitere Flächenunterteilungen bzw. mehrere kleinere Betriebsansiedelungen, deren flächenabhängige Immissionskontingente möglicherweise mehr als 15 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert (hier: Gesamt-Immissionswert) liegen, in Summe dann zu höheren Immissionen führen können, als ursprünglich im Bebauungsplanverfahren ermittelt wurde. Um das zu verhindern, muss die Anwendung der Relevanzgrenze nach DIN 45691 im Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

2. Planunterlagen (Begründung, Umweltbericht, Planzeichnung)

Die vom Gutachter empfohlenen textlichen Festsetzungen zur Geräuschkontingentierung der einzelnen GI-Teilgebiete (GI1 bis GI5) einschließlich Zusatzkontingente wurden unter Nr. 1.7 der Festsetzungen in den Plan übernommen und sind im Umweltbericht bei den Betrachtungen der planbedingten Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch (Kapitel 2.10) im Abschnitt *Wirkfaktor*

6 - *betriebsbedingte Emissionen* erläutert. Hierzu bestehen keine Ergänzungsanforderungen. Den erfolgten Festsetzungen zur Modifizierung der zulässigen Art der baulichen Nutzung, insbesondere dem erfolgten Ausschluss von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber wird ausdrücklich zugestimmt.

Der Umweltbericht enthält unter Kapitel 2.19 Betrachtungen zur Störfallvorsorge. Demnach sind im Geltungsbereich keine Schutzobjekte im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) geplant. Hinsichtlich der Zulässigkeit von Störfallanlagen wird auf die erforderliche Prüfung im Rahmen der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz verwiesen. Darüber hinaus erfolgt eine ausführliche Beschreibung und Darstellung (Abbildung 67, Seite 157) der nach KAS-18 für die Klassen III und IV vorgegebenen Achtungsabstände innerhalb des Plangebietes. Die zum Vorentwurf übermittelten Hinweise zur Beachtung der im Umfeld (BASF-Standort) bestehenden Störfallanlagen wurden ebenfalls in den Umweltbericht eingearbeitet. Angesichts der konkret aufgeführten Abstandsverhältnisse zu den nächstgelegenen Schutzobjekten wird den erfolgten Betrachtungen und Bewertung gefolgt.

Zu den unter Kapitel 2.7 im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen zur Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes in Bezug auf das Schutzgut Luft und Klima bestehen keine Ergänzungsanforderungen. Der unter 2.7.3 im Umweltbericht erfolgte Bewertung des Umweltzustandes bei Plandurchführung kann vorbehaltlich der erforderlichen anlagenbezogenen Einzelfallprüfungen gefolgt werden.

Fazit:

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Planaufstellung übermittelten Hinweise und Anforderungen wurden bei der Erarbeitung der Planunterlagen berücksichtigt. Zum vorliegenden Planentwurf bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.

Die Stellungnahme verliert mit wesentlicher Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Dieses Dokument wurde am 12.03.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Landesamt für Umwelt

Postfach 601061 | 14410 Potsdam

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung N – Naturschutz und
Brandenburger Naturlandschaften
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearbeitung: Frau Anne Jahn
E-Mail: Anne.Jahn@LfU.Brandenburg.de
Telefon: +49 355 4991-1349
Datum: 13.04.2026
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-3700/508+17#56386/2026LFU-TOEB-3700/508+17
Dokument-Nr.: 56386/2026

Bebauungsplan Nr. 02/19 "Industriegebiet Schipkau/ Schwarzheide in der Industrieregion Lauchhammer-Schwarzheide-Schipkau" der Gemeinde Schipkau und BP Nr. 12 Industriegebiet Schipkau der Stadt Schwarzheide

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von der Fachabteilung Naturschutz des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird, wie mit Schreiben des LfU vom 13.03.2026 (Gesch.-Z.: LFU-TOEB-3700/508+17#112751/2026) mitgeteilt, für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Naturschutz gesondert nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anne Jahn

Anlagen: - Anlage Naturschutz

Dieses Dokument wurde am 13.04.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften
Belang	Naturschutz
Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 02/19 "Industriegebiet Schipkau/ Schwarzheide in der Industrieregion Lauchhammer- Schwarzheide-Schipkau" der Gemeinde Schipkau und BP Nr. 12 Industriegebiet Schipkau der Stadt Schwarzheide
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in diesem Fall das Referat N1) für alle naturschutz- einschließlich artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig. Wird ein derartiges Vorhaben auf Grundlage eines Bebauungsplans zugelassen, ist das LfU, N1 für die im Zusammenhang mit diesen Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben zuständig. Frau Jahn N1 0355 4991 1349 anne.jahn@lfu.brandenburg.de geprüfte Unterlagen: • Begründung • Umweltbericht (Stand 13.11.2025) • Planzeichnung • Textfestsetzungen • Kartierbericht B (Stand 24.02.2025) • Artenschutzfachbeitrag (Stand 02.09.2025) • Ausnahmeantrag geschütztes Biotop (02131) • Ausnahmeantrag geschütztes Biotop (05121201)

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne

Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

1. gesetzlicher Biotopschutz (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG)

Sind auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans Handlungen i. S. des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des B-Plans entschieden werden (§ 30 Abs. 4 BNatSchG). Ein entsprechender Antrag wurde zusammen mit den Unterlagen zur TÖB-Beteiligung vorgelegt. Zu erforderlichen Ergänzungen/ Änderungen erhalten Sie eine gesonderte Stellungnahme.

Von den Verboten des Abs. 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

Vorliegend wurde der:

- Antrag auf Ausnahme von den Verboten des Biotopschutzes nach § 30 Absatz 2 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG gemäß § 30 Absatz 3 BNatSchG für das geschützte Biotop Temporäres Kleingewässer (02131) im Bereich des B-Plans "Industriegebiet Schipkau – Schwarzheide"

für die Inanspruchnahme eines temporären Kleingewässers (02131) auf 0,13ha gestellt.

Vorliegend wurde zudem der:

- Antrag auf Ausnahme von den Verboten des Biotopschutzes nach § 30 Absatz 2 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG gemäß § 30 Absatz 3 BNatSchG für geschützte Biotope im Bereich des B-Plans "Industriegebiet Schipkau – Schwarzheide"

für die Inanspruchnahme von

- Entwicklungsflächen (M1, M3, M5) für extensiven Trockenrasen auf 14,4ha,
- der Maßnahmenfläche Trockenrasen (M2) mit den Farnarten Ästiger Rautenfarn und echte Mondraute auf 0,83ha
- Grasnelken-Fluren und Blauschillergras-Rasen (52121201) auf 27,19ha

vorgelegt.

2. besonderer Artenschutz (§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG gelten für Vorhaben i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur für die Arten nach Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten. Die Gemeinde muss also vorausschauend prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Ausnahmelage vorliegt. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Planes ist nicht die Ausnahme selbst, sondern das Vorliegen einer Ausnahmelage. Für etliche Brutvogelarten ist ein Heineinplanen in die Ausnahmelage erforderlich (näheres siehe unten). Das

Vorliegen der Ausnahmeveraussetzungen ist darzulegen, insbesondere sind erforderliche FCS-Maßnahmen darzustellen.

Erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG werden in der Regel im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 als zuständiger Behörde für den besonderen Artenschutz erteilt.

Wenn für geplante Vorhaben keine konzentrierenden Genehmigungen erforderlich sind (baugenehmigungsfreie Vorhaben z. B. Erschließungswege), so sind auftretende artenschutzrechtliche Konflikte bereits abschließend im B-Plan zu lösen, einschließlich der Beantragung einer ggf. erforderlichen Ausnahmegenehmigung beim LfU vor Beginn der Baumaßnahme.

Diese Differenzierung geht aus den Unterlagen nicht hervor und ist zunächst darzustellen-

Laut AFB ist unter der Voraussetzung der Einhaltung der dort geplanten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen die Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs 1 BNatSchG ausgeschlossen. Dem wird nicht gefolgt.

Generell gilt für den vorliegenden großräumigen Angebots-Bebauungsplan mit voraussichtlichen mehreren Genehmigungsverfahren, dass im konkreten Genehmigungsverfahren die jeweils betroffenen Arten zu ermitteln und für diese konkret die erforderlichen artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen festzulegen sind, da davon auszugehen ist, dass jeweils nur ein Teil der erfassten Vogelarten von einem Vorhaben betroffen ist.

2.1 Brutvögel

Es wurden bei Kartierungen von März-Juli 2024 insgesamt 50 Brutvogelarten innerhalb des Untersuchungsgebiets nachgewiesen.

Die vorgeschlagenen **Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf die Verbote § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG** von baubedingten Beeinträchtigungen V1 und V4 sind zu unkonkret und anzupassen, V 2 ist zu streichen:

Zunächst ist bei der Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die Bauzeit artspezifisch die Brutzeit der betroffenen Art und der Schutz ihrer Fortpflanzungsstätte gemäß Niststättenerlass Brandenburg zu beachten. Die Bauzeitenregelung umfasst außerdem nicht nur die Baufeldfreimachung, sondern alle bauvorbereitenden und alle Baumaßnahmen.

Angesichts der Größe und Heterogenität des Plangebietes ist es möglich, bereits im BP eine Zonierung der Bauzeitenregelungen vorzunehmen.

Im Hinblick auf Gehölzrodungen (hier auch umfangreiche Waldrodung) gilt, dass kein Hineinbauen in die Brutzeit und keine Vorgehensweisen, wie sie in der Maßnahme V 2 genannt werden, möglich sind. Nur in Bezug auf Brutvögel ergibt sich daraus folgende Bauzeitenregelung (ergänzend zu Fledermäusen siehe unten):

- *Die geplanten Gehölzbeseitigungen, inklusive Waldabholzung sind nur innerhalb des Zeitraumes vom 11.10. eines Jahres bis 20.02. des Folgejahres zulässig.*

Im Hinblick auf alle weiteren Baumaßnahmen ist im Falle des Nachweises von Arten mit fester Niststätte die Möglichkeit eines Hineinbauens in die Brutzeit nicht gegeben (betrifft Maßnahmen V1 und V4). Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen im Umkreis von 300m sind ausschließlich außerhalb des artspezifischen Brutzeitraums zulässig.

Dies gilt für die Arten Hohltaube, Wendehals, Wiedehopf und ggf. Mäusebussard (siehe unten), damit ergibt sich ein Zeitraum von 11.03. bis 10.10. eines Jahres, sofern der Mäusebussard nicht zu betrachten ist.

Es wurde bei der Horstsuche kein Horst des Mäusebussards erfasst, jedoch wurde die Art im AFB als Brutvogel mit einem Revier und im „Kartierbericht B“ in der Karte „sonstige Arten – Teil C“ als Punkt erfasst. Die Angabe zum Vorkommen der Art ist daher nicht schlüssig und eine etwaige Betroffenheit zu konkretisieren. Ich gehe davon aus, dass kein Horst vorhanden ist und somit keine Schädigung einer Fortpflanzungsstätte erfolgt, kein Revierverlust für diese Art eintritt und keine Bauzeitenregelung erforderlich sind. Der Sachverhalt ist nochmals klarzustellen.

Das vorhabenbedingte Eintreten der Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG lässt sich für folgende Arten, ohne feste Niststätten im oben genannten Sinn vermeiden, wenn Bauarbeiten außerhalb der artspezifischen Brutzeiten stattfinden:

Amsel, Baumpieper, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Goldammer, Grauammer, Grünfink, Haubenmeise, Heidelerche, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Pirol, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Schwarzkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Stockente, Sumpfmeise, Waldlaubsänger, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp

Daraus ergibt sich folgende Bauzeitenregelung für Bereiche im Geltungsbereich des BP, die nicht in der Fluchtdistanz der o.g. Arten mit fester Niststätte liegen.

- *Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 11.10. bis 20.02. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen.*

Für reine Offenlandflächen sind darüber hinaus folgende Maßnahmen möglich:

- *Baumaßnahmen können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn auf den Bauflächen zuzüglich eines Puffers von 10 m eine Vergrämung mit Flutterband unter folgenden Maßgaben erfolgt:*
 - *Die Vergrämuungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der o.g. Brutzeit bei einer Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben.*

- *Das Flutterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band zwischen den Pfosten so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen. Das Band ist innerhalb der oben genannten Fläche längs und quer jeweils in Bahnen mit einem Reihenabstand von maximal 5 Metern zu spannen.*
- *Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.*
- *Baumaßnahmen auf Schwarzbrachen sind während der Brutzeit zulässig, wenn die flächige Ackerbearbeitung (z.B. Eggen) spätestens ab Beginn der o.g. Brutzeit mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird. Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren.*

Für Gehölzbrüter sind diese Maßnahmen nicht geeignet.

Für Arten mit fester Niststätte führt bereits eine Beeinträchtigung eines Einzelnestes i.d.R. zur **Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**. Dies betrifft Hohltaube, Wendehals und Wiedehopf, ggf. Mäusebussard.

Wenn für diese Arten keine geeigneten CEF-Maßnahmen vorgehalten werden, wird der Verbotstatbestand nach §44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG ausgelöst.

Die Maßnahme EM 51 mit 7 Nistkästen für den Wiedehopf und 5 Nistkästen für den Wendehals sind hierfür aufgrund Ihrer Entfernung von ca. 11km nicht geeignet. Für die Hohltaube sind bisher keinerlei Maßnahmen vorgesehen. Es ist daher für diese Arten in die Ausnahmelage hin einzuplanen.

CEF-Maßnahmen kommen auch nicht in Betracht, wenn ein vollständiger Revierverlust bei reviertreuen Arten stattfindet. In diesem Fall ist ebenfalls in die Ausnahmelage hineinzuplanen, wobei für häufige, ungefährdete Arten keine FCS-Maßnahmen erforderlich sind. Dies betrifft im vorliegenden Fall folgende Arten:

Amsel, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Goldammer, Grünfink, Haubenmeise, Hohltaube, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Schwarzkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Stockente, Sumpfmeise, Waldlaubsänger, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp, Bachstelze, Blaumeise, Gartenbaumläufer, Grünspecht, Hausrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Schwarzspecht, Tannenmeise und Waldbaumläufer

Für folgende Arten mit vollständigem Revierverlust, die in der Roten Liste Deutschlands oder Brandenburgs, inkl. der Vorwarnliste aufgeführt sind, sind im Rahmen der Ausnahmeerteilung FCS-Maßnahmen erforderlich:

Baumpieper, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Grauammer, Grauschnäpper, Heidelerche, Kleinspecht, Kuckuck, Neuntöter, Pirol, Star, Wendehals und Wiedehopf

Für folgende 11 Arten wurde laut AFB und UWB von Revierverlusten ausgegangen:

- Feldlerche mit 24 Revieren
- Grauammer mit 8 Revieren
- Grünspecht mit 4 Revieren
- Heidelerche mit 11 Revieren
- Kleinspecht mit 3 Revieren
- Kuckuck mit 2 Revieren
- Neuntöter mit 6 Revieren
- Schwarzspecht mit 4 Revieren
- Star mit 18 Revieren
- Wendehals mit 4 Revieren
- Wiedehopf mit 2 Revieren.

Für Grün- und Schwarzspecht sind keine FCS-Maßnahmen erforderlich (s.o.). Ich gehe allerdings auch davon aus, dass die dargestellten Revierzahlen zu hoch sind. Beim Pirol gehe ich nicht von einem Revierverlust aus.

Für Baumpiper, Gartenrotschwanz und Grauschnäpper sind ergänzende Aussagen zu Revierverlusten und ggf. FCS-Maßnahmen zu treffen. Es sind jeweils artbezogen Umfang und Inhalt der FCS-Maßnahmen darzustellen.

Feldlerche

Bei der Überbauung von Lebensstätten der Feldlerche ist regelmäßig von einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und damit einer Betroffenheit des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG auszugehen.

Gegenständlich wird vom Verlust von mit 24 Revieren ausgegangen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurden externe Ausgleichsflächen im Sinne von CEF-Maßnahmen vorgeschlagen, da im direkten Umfeld des B-Plans keine geeigneten Flächen für den Ausgleich der betroffenen Reviere vorhanden sind:

- > EM 1 – Entwicklung eines naturnahen Waldrandes und von extensiv genutztem Grünland 2ha
- > EM 51 – Umwandlung Intensivacker in Trockenrasen-Biotop 3,7ha
- > EM 29 – Umwandlung Acker in Extensivgrünland 3,5ha
- > EM 48 – Umwandlung Intensivacker in Trockenrasen-Biotop 5,9ha

Die Flächen EM51, EM29 und EM48 können nicht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Feldlerche anerkannt werden, da aufgrund ihrer Entfernung zum Plangebiet kein räumlich-funktionaler Zusammenhang besteht. Ein Verstoß gegen das Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten lässt sich vorliegend nicht abwenden, eine Verwirklichung des Vorhabens kommt nur über eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Betracht.

Die für die übrigen vorgenannten Arten vorgesehenen Maßnahmen:

- EM 7 - Entwicklung von Trockenwald und Trockenrasen, 1,84ha
- EM 20 - Entwicklung strukturreicher Waldkante, 4,07ha

- EM 21 - Entwicklung strukturreicher Waldkante, 2 ha
- EM 22 - Entwicklung strukturreicher Waldkante, 0,4ha
- EM 23 - Entwicklung strukturreicher Waldkante, 0,6ha
- EM 51 - Umwandlung Intensivacker in Trockenrasen-Biotop, 7,63 ha

können ebenfalls nicht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen anerkannt werden.

Hierzu können die Maßnahmen

- EM1 Entwicklung eines naturnahen Waldrandes und von extensiv genutztem Grünland, 2ha
- EM2 Entwicklung eines naturnahen Laubmischwaldes, 3,8ha
- EM3 Entwicklung eines naturnahen Waldrandes, 1,93ha

in Ansatz gebracht werden. Lage und Größe der Flächen EM1 und EM3 sind geeignet um hier FCS-Maßnahmen für Wendehals, Wiedehopf und Hohltaube zu entwickeln.

Für die übrigen oben genannten Arten erfüllen die Flächen nicht die artbezogenen, gutachterlich hergeleiteten Dimensionen zum Ausgleich der hohen Zahl von Revierverlusten.

Alle weiter entfernten Maßnahmenflächen erfüllen nach Prüfung der jeweiligen artspezifischen Aktionsradien schon aufgrund Ihrer Lage nicht die erforderlichen Kriterien als (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahme. Auch in Anhang 1 zum Umweltbericht wird treffend festgestellt, dass diese Flächen aufgrund ihrer räumlichen Entfernung zum Eingriffsort nicht zum Ausgleich geeignet und als populationsstützende Maßnahmen zur Sicherung des jeweiligen Erhaltungszustands zu bewerten sind. Daher ist hinsichtlich der Revierverluste auch für vorgenannte Arten eine Verwirklichung des Vorhabens nur über eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung (für jede betroffene Art) nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, mit entsprechenden FCS-Maßnahmen möglich.

Fledermäuse

Bei Aufnahmen von März-Mai 2023 wurden innerhalb des Untersuchungsgebiets zahlreiche potenzielle Quartierstrukturen für Fledermäuse nachgewiesen. Im Rahmen der Erschließung des „Industriegebiet Schipkau – Schwarzeiche“ ist durch Verlust von Gehölzstrukturen (Bäume mit Höhlungen, Abplatzungen/ Rissen und Spalten) und Gebäuden die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht auszuschließen. Die erforderlichen qualifizierte Erfassungen i.S. von Quartierkartierungen erfolgten nicht. Die artenschutzrechtliche Betrachtung der Artengruppe Fledermäuse kann so nur im Sinne einer Potenzialabschätzung mit Worst-case-Betrachtung erfolgen. In diesem Fall ist immer auch ein Planen in die Ausnahmelage erforderlich. Dies ist nicht erfolgt.

Mit dem AFB vom 02.09.2025 (S.117 ff) wurde für die Artengruppe ein Konzept beigebracht, dass die Maßnahmen

- Baumkonkrete, belegte, fachgutachterliche Kontrolle aller Quartierstrukturen vor der Fällung
- Fällzeitraum 1. Oktober bis zum 30. November
- Einbau von Ein-Wege-Reusen
- pauschaler Ausgleich für 21,10 ha Waldstrukturen mit 84 Fledermauskästen
- zusätzlicher Ausgleich im Verhältnis 1:3 für nachgewiesene Quartiere in Kastenrevieren

vorsieht.

Die Maßnahmen sind auch fachlich nicht geeignet, die Auslösung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auszuschließen. Das Anbringen von Fledermauskästen ist bei derart großen Habitatverlusten keine ausreichende Maßnahme, darüber hinaus sind weitere Maßnahmen, z.B. die Außernutzungsnahme von Altbaumbeständen erforderlich. Insgesamt ist keine Worst-case-Betrachtung im erforderlichen Umfang vorgenommen worden.

Es ist dringend zu empfehlen eine qualifizierte Erfassung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen (Gehölze und Gebäude) vorzunehmen, die von Eingriffen bei Umsetzung des BP betroffen sein werden, da eine geeignete Worst-case-Betrachtung im vorliegenden Fall nicht erfolgt ist und als sehr aufwändig eingeschätzt wird. Im Folgenden sollte dann ein Schutzkonzept neu erstellt werden. Laut grünordnerischer Konzeption ist an den Außenrändern Walderhalt vorgesehen, eine Überprüfung der tatsächlich in Anspruch zu nehmen geplanten Gehölzen erscheint daher überschaubar und zumutbar.

Hierbei ist auch differenziert darzustellen, ob es sich um geplante Industrieflächen, oder um Zuwegungen i.S. der benötigten Infrastruktur handelt, weil davon auch abhängt, ob erforderliche Maßnahmen und Entscheidung im Rahmen konzentrierender Verfahren oder als eigenständige Entscheidungen des LfU erforderlich sind.

Zu überlegen ist auch, welche Aspekte auf die Genehmigungsebene verlagert werden können.

Amphibien

Qualifizierte Erfassungen von Amphibien erfolgten nicht. Die Ergebnisse von Übersichtsbegehungen mit Sichtbeobachtungen sind für eine abschließende naturschutzrechtliche Prüfung nicht belastbar. Ob die erwähnten Ruferfassungen auch in Abend-/Nachtstunden erfolgt sind, geht nicht aus den Kartierberichten hervor, erscheint jedoch aufgrund der parallelen Reptilienerfassung auch nicht wahrscheinlich.

Nach Prüfung des Bildmaterials liegt zwar der Verdacht nahe, dass aufgrund der Trittschäden von Pferden und Schafen, die das Gewässer als Tränke nutzen, dieses nicht als Lebensstätte für Amphibien geeignet ist. Jedoch spricht die dokumentierte Zufallsbeobachtung adulter Amphibien unbekannter Art zumindest für eine anteilige Habitategnung.

Mit Maßnahme M4 ist die Anlage eines temporären Kleingewässers auf 2,2ha (als feuchte abgedichtete Senke mit Dauerstaubereich von mind. 1.300m²) als CEF-Maßnahme vorgesehen. Aufgrund defizitärer Erfassungen ist für die Artengruppe Amphibien jedoch zunächst eine Worst-case-Betrachtung erforderlich, sowie ein Planen in die Ausnahmelage. Dies ist nicht erfolgt.

Alternativ ist eine qualifizierte Erfassung, (mindestens 5 Begehungen mit Verhör in Abhängigkeit von Laichzeit und Witterung im Zeitraum März – Juli) noch während des laufenden Verfahrens vorzunehmen.

In der textlichen Festsetzung zur Planzeichnung ist zudem der Gesamtumfang/die Größe der Maßnahme M4 zu ergänzen.

Reptilien

Zur Prüfung, ob die mit Maßnahme M2 vorgesehenen Ersatzhabitate als CEF-Maßnahme anerkannt werden können, ist ergänzend zum vorgelegten Schutzkonzept im AFB darzustellen, in welchem Umfang/Fläche Reptilienhabitate in Anspruch genommen werden, da Ersatzhabitate mindestens in gleicher Größe hergestellt werden müssen. Zudem sind Angaben zum Risikomanagement zu ergänzen, hier: Maßnahmen, falls die Kapazitätsgrenze des Ersatzlebensraums M2 während des Abfangs erschöpft ist.

Grundsätzlich sind alle artenschutzrechtlich relevanten Maßnahmen ohne Flächenbezug auf der Satzungskarte oder einer rechtsverbindlichen Anlage zur Satzungskarte darzustellen. Die Auflistung im Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag reicht nicht aus.

b) Rechtsgrundlage

Siehe unter a)

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Siehe unter a)

2. Fachliche Stellungnahme



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Eingriffsregelung

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Eingriffsregelung im Rahmen des B-Planverfahrens abschließend vollumfänglich abzuarbeiten ist.

Anne Jahn

Dieses Dokument wurde am elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Landesamt für Umwelt
Postfach 601061 | 14410 Potsdam

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung N – Naturschutz und
Brandenburger Naturlandschaften
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearbeitung: Frau Anne Jahn
E-Mail: Anne.Jahn@LfU.Brandenburg.de
Telefon: +49 355 4991-1349
Datum: 17.04.2026
Gesch.-Z.: LFU-N1-4312/70+65#123376/2026LFU-N1-4312/70+65
Dokument-Nr.: 123376/2026
Vorh.-Nr. N1: 2667

Biotope gemeindeübergreifender Bebauungsplan Nr. 02/19 Schipkau Schwarzheide

Der Planungsverband Industriegebiet Schipkau – Schwarzheide plant auf dem Standort des ehemaligen Sonderlandeplatzes Schwarzheide/Schipkau die Entwicklung eines großflächigen Industriegebietes.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren (§ 4 BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 02/19 "Industriegebiet Schipkau/ Schwarzheide in der Industrieregion Lauchhammer-Schwarzheide-Schipkau" der Gemeinde Schipkau wurden dem LfU, Referat N1 entsprechende Planunterlagen zur Prüfung übermittelt.

Für die Umsetzung des Vorhabens sind Maßnahmen erforderlich, welche Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen betreffen.

Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in diesem Fall das Referat N1) für alle naturschutz- einschließlich artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig. Wird ein derartiges Vorhaben auf Grundlage eines Bebauungsplans zugelassen, ist das LfU, N1 für die im Zusammenhang mit diesen Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben zuständig.

Sind auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans Handlungen i. S. des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des B-Plans entschieden werden (§ 30 Abs. 4 BNatSchG).

Entsprechende Anträge wurden zusammen mit den Unterlagen zur TÖB-Beteiligung vorgelegt.

Zu erforderlichen Ergänzungen/ Änderungen erhalten Sie hiermit eine gesonderte Stellungnahme:

1. Antrag auf Ausnahme von den Verboten des Biotopschutzes nach § 30 Absatz 2 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG gemäß § 30 Absatz 3 BNatSchG für das geschützte Biotop Temporäres Kleingewässer (02131) im Bereich des B-Plans "Industriegebiet Schipkau – Schwarzheide"

Vorliegend wurde im Rahmen des o.g. Verfahrens ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des Biotopschutzes nach § 30 Absatz 2 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG gemäß § 30 Absatz 3 BNatSchG für die Inanspruchnahme des Biotoptyps

- temporäres Kleingewässers, naturnah unbeschattet (02131) auf 0,13ha gestellt.

Vorgesehen ist der vollständige Flächenverlust, also die Zerstörung des gesamten Biotops.

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten des Absatzes 2 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Der Ausgleich ist gegeben, wenn und sobald der beeinträchtigte Biotop in gleichartiger Weise wieder hergestellt ist. Das setzt die Schaffung eines Biotops desselben Typs im räumlichen Zusammenhang, der in den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit dem zerstörten oder beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt, voraus.

Die Ausgleichbarkeit ist außerdem auf Grundlage des Wiederherstellungszeitraums des jeweiligen Biotoptyps zu beurteilen.

Mit der geplanten Maßnahme M4 steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang eine grundsätzlich geeignete Maßnahme mit gleicher Flächenausdehnung zu Verfügung. Eine Ausnahme kommt jedoch nicht in Betracht, da der betroffene Biotoptyp gemäß Biotopkartierung Brandenburg, Band 2 (2007) als schwer regenerierbar, also nur in langen Zeiträumen (über 15 Jahren) wahrscheinlich wiederherstellbar gilt.

Anderweitige Angaben zum geplanten Wiederherstellungszeitraum sind den Antragsunterlagen nicht zu entnehmen und ggf. nachzureichen.

Der Vorliegende Antrag setzt sich hinsichtlich des Biotops vornehmlich mit den Eigenschaften als Amphibienhabitat auseinander. Artenschutzrechtliche Regelungen sind hierbei nicht relevant. Ich bitte daher um eindeutige Zuordnung zu den Rechtsthemen und -folgen.

Zudem sind Angaben zu wertbestimmenden Parametern und kennzeichnenden Pflanzen des Biotoptyps, sowohl in Bezug auf den in Anspruch zu nehmen geplanten Biotoptyp als auch im Rahmen der Maßnahmenplanung, zu ergänzen. Hierzu ist eine Bestandsdarstellung inkl. Fotos (Biotope, Arten) der geplanten Maßnahmenfläche erforderlich und es ist zu gewährleisten, dass durch die Biotopanlage keine wertvollen Strukturen beeinträchtigt werden. Der Satz „Das Umfeld der Senke muss von hohem Aufwuchs befreit werden.“ ist zu erläutern, da hier der Eindruck entsteht, dass in (wertvolle) Biotope eingriffen wird. Laut Karte in Anhang 8 soll das Ersatzbiotop auf, bzw. angrenzend an einer „Versorgungsfläche“ des Bebauungsplans (BP) angelegt werden. Sollte die Fläche weiterhin Versorgungsfläche laut BP sein, scheidet sie als Maßnahmenfläche aus. Zudem ist dem Antrag ein detailliertes Maßnahmenblatt beizulegen.

2. Antrag auf Ausnahme von den Verboten des Biotopschutzes nach § 30 Absatz 2 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG gemäß § 30 Absatz 3 BNatSchG für geschützte Biotope im Bereich des B-Plans „Industriegebiet Schipkau – Schwarzheide“

Es wurde zudem der Antrag auf Ausnahme von den Verboten des Biotopschutzes nach § 30 Absatz 2 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG gemäß § 30 Absatz 3 BNatSchG für geschützte Biotope im Bereich des B-Plans „Industriegebiet Schipkau – Schwarzheide“ für die Inanspruchnahme von

- Grasnellen-Fluren und Blauschillergras-Rasen (05121201) auf 27,19ha vorgelegt.

Vorgesehen ist der vollständige Flächenverlust, also die Zerstörung des gesamten Biotops.

Als ausgeglichen gilt eine Beeinträchtigung dann, wenn und sobald die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind. Dies erfordert die Schaffung eines gleichartigen Biotops, d.h. eines Biotops vom selben Typ, der in den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit dem zerstörten oder beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen entspricht.

Ist dieser funktionale Zusammenhang nicht gewährleistet, ist eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht möglich und es bedarf einer Befreiung nach § 67 BNatSchG.

Ein Ausgleich soll nach aktuellem Stand auf Flurstücken in den Landkreisen Ober-spreewald-Lausitz, Elbe-Elster und Spree-Neiße in Form von Umwandlung von Intensivgrünland und Acker in Trockenrasen erfolgen.

Im konkreten Fall kommt eine Ausnahme nicht in Betracht, da der betroffene Biotoptyp 05121201 gemäß Biotopkartierung Brandenburg, Band 2 (2007) als schwer regenerierbar, also nur in langen Zeiträumen (über 15 Jahren) wahrscheinlich wiederherstellbar gilt und die Biotopentwicklungsflächen sich weit über zwei Naturräume verteilen und somit nicht im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den zu beseitigenden Biotopflächen liegen.

Daher bedarf es einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG.

Der vorliegende Antrag ist wiederholt nicht ausreichend prüffähig. In Bezug auf die benötigte Befreiung aus überwiegenden öffentlichen Belangen müssen zunächst zwei Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sein:

Die Befreiungssituation setzte einen vom Normgeber nicht vorhersehbaren, singulären Sonderfall voraus, der sich vom gesetzlich geregelten Tatbestand durch das Merkmal der Atypik abhebt. Eine derartige Befreiungslage ist von der Antragstellerin nicht vorgetragen und ist darzustellen.

Ergänzend ist zwingend erforderlich zu ergänzen, inwiefern das Vorhaben in der beantragten Form notwendig und alternativlos ist.

Grundsätzlich müssen die Maßnahmenflächen im gleichen Naturraum wie die verlorengehenden Flächen liegen (§ 67 Abs.3 BNatSchG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 BNatSchG). Abweichungen von dieser gesetzlichen Regelung sind zu begründen.

Es fehlen:

- Ausführungen zu den Befreiungsvoraussetzungen (Prüfung zumutbaren Alternativen, Darstellung Atypik)
- konkrete Zuordnung der geplanten Maßnahmenflächen zum antragsgegenständlichen Biotoptyp 05121201 sowie Aussagen zum Ist-Zustand aller Maßnahmenflächen (standörtliche Verhältnisse, Biotopausstattung und faunistisches Artenausstattung), um das Aufwertungspotenzial im Hinblick auf den angestrebten Biotoptyp nachvollziehen zu können.
- nachvollziehbare Maßnahmenbeschreibung, sowie Angaben zur Entwicklungsdauer, Flächensicherung- und Pflege (in den Ausführungen zu kompensatorischen Maßnahmen für jeden Biotoptyp, für den eine Befreiung beantragt wird, zu ergänzen)

Der Antrag beinhaltet zudem Aussagen zu Entwicklungsflächen (M1, M3, M5) für extensiven Trockenrasen auf 14,4ha und der Maßnahmenfläche Trockenrasen (M2) mit den Farnarten Ästiger Rautenfarn und echte Mondraute auf 0,83ha. Die Flächen der Photovoltaikanlage wurden ohne Angabe von Pflanzenarten und Begleitbiotopen kartiert, bzw. liegen keine Kartierbögen vor.

Es ist klar darzustellen, ob Flächen M1, M2, M3 und M5 und der Photovoltaikanlage in Ihrer Ausprägung bereits dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen und somit Relevanz für den vorliegenden Antrag haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anne Jahn

Dieses Dokument wurde am 17.04.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
--